

## **4. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Brekendorf**

### **Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen**

#### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

#### **1. Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brekendorf**

Ziel der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Brekendorf, *Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen*, ist es, die bauleitplanerische Grundlage für die zeitliche und räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus zu schaffen.

Die Flächen wurden als „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen“ ausgewiesen. Bereits genehmigte Rohstoffentnahmen wurden als nachrichtliche Übernahmen dargestellt. Dies gilt u.a. auch für vorhandene Ausgleichsflächen und weitere bestehende Nutzungen.

Der Ausgleich für den mit der Realisierung von Abbauvorhaben verbundenen Eingriffe wird auf der konkreten Planungsebene (Abbauantrag) mittels eines Landschaftspflegerischen Begleitplans geregelt.

Die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Brekendorf stellt innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Eignungsbereiche *Eignungsbereiche für die Entnahme oberflächennaher Rohstoff* dar. Somit wurden die Vorgaben des gemeindlichen Fachplans für Naturschutz und Landschaftspflege bei der Erarbeitung 4. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

#### **2. Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung Brekendorf hat am 16.12.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) wurde am

27.01.2015 durchgeführt. Die Anregungen wurden in den weiteren Planungsprozess einbezogen.

Am 03.02.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB) unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden u.a. Stellungnahmen des ALSH zur Archäologischen Denkmälern und Interessengebieten, der IHK zu dem geplanten Abbauvorhaben in der Gemeinde, vom LLUR (untere Forstbehörde) zu den einzuhaltenden Waldabständen sowie von privater Seite, hier RA eines Abbauunternehmens, welches im Gemeindegebiet einen Abbauantrag gestellt hat vorgebracht. Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung von der Gemeinde bewertet und flossen so in den weiteren Planungsprozess ein.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte am 24.03.2015. Mit Schreiben vom 02.04.2015 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs (§ 3 (2) BauGB) fand in der Zeit vom 09.04.2015 bis 08.05.2015 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit („Private“) ging eine Stellungnahme des RA eines Abbauunternehmens, welches im Gemeindegebiet einen Abbauantrag gestellt hat ein. Hierin wurden grundsätzliche Zweifel am methodischen Ansatz der Planung sowie planerischen Bewertungen und Schlussfolgerungen geäußert.

Von Seiten der Staatskanzlei, Landesplanung und des Innenministerium, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wurden nochmals Grundfragen zur Planung in Bezug auf die landesplanerischen Vorgaben und die anstehende Überarbeitung des Regionalplans, hier Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung) aufgeworfen. In einem Planungsgespräch wurden alle anstehenden Punkte beraten, das Ergebnis floss in den weiteren Planungsprozess ein. Die Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nahm erstmals Stellung und wies u.a. auf das laufende Planverfahren zu einem beabsichtigten Nassabbau im nördlichen Gemeindegebiet hin.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung am 09.06.2015 von der Gemeinde geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Am 09.06.2015 hat die Gemeindevertretung aufgrund des sich aus der Offenlegung und der Abwägung der Stellungnahmen ergebenden Ergänzungsbedarfs die 4. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung erneut zur Auslegung bestimmt ( 4 a Abs. 3 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 17.06.2015 bis 16.07.2015 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit („Private“) ging erneut eine Stellungnahme des RA eines Abbauunternehmens, welches im Gemeindegebiet einen Abbauantrag gestellt hat ein. Hierin wurden wiederum grundsätzliche Zweifel am methodischen Ansatz der Planung sowie planerischen Bewertungen und Schlussfolgerungen geäußert. Als Landesfachbehörde nahm das LLUR erstmals Stellung zum Bauleitplan.

Alle eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung am 11.08.2015 von der Gemeinde geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 11.08.15 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.08.15 gebilligt. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 26.10.2015 Az. IV 265-512.111-58.30 (4. Ä) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Die Gemeindevertretung Brekendorf hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 23.02.2016 erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein die Erfüllung der Nebenbestimmungen vom 02.03.2016 Az IV 265-512.111-58.30 (4. Ä) bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde gemacht vom 08.03.2016 – 16.03.2016 ortsüblich bekannt. Die 4. Änderung FNP wurde mithin am 16.03.2016 wirksam.

### **3. Ergebnis der Abwägung und der Berücksichtigung der Umweltbelange sowie der Eingaben aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Umweltbelange wurden schutzgutbezogen behandelt.

#### **Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet hat eine Bedeutung bezüglich des Freizeit- und Erholungswertes, da am westlichen Rand ein Freizeitweg in den Brekendorfer Forst verläuft. Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist der Bereich vorbelastet. Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Beeinträchtigung der Wohnqualität oder Erholungseignung) sind nicht gegeben.

#### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die vorhandenen Knicks haben wichtige Funktionen und eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Bei Umsetzung des Vorhabens ist zu beachten, dass es zu keiner Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung kommt. Der Geltungsbereich sowie das Umfeld sind als vergleichsweise strukturarm einzuordnen, da sie einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Eine Nutzungsextensivierung innerhalb des Sondergebietes kann positive Effekte für Fauna und Flora durch die Erhöhung der biologischen Vielfalt bewirken. Dies gilt auch für den sich östlich anschließenden naturnahen Kiessee mit seiner vielfältigen Tierwelt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind als nicht erheblich einzustufen.

#### **Schutzgut Boden**

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von einer Vorbelastung auszugehen.

Aufgrund der mit der Planung verbundenen dauerhaften Nutzung als Grasland wird nicht von nachhaltigen negativen Auswirkungen ausgegangen.

#### **Schutzgut Wasser**

Die Umnutzung führt nicht zu einer Verringerung der Versickerungsfläche, da auf dem Swingolfplatz lediglich gemäht wird und keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Da kaum gedüngt wird und keine Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, wird die Belastung des Grundwassers reduziert.

#### **Schutzgut Klima / Luft**

Die Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **Schutzgut Landschaft**

Durch die geplante Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen wird das Erscheinungsbild des Kulturlandschaftsausschnittes geringfügig verändert. Ein Großteil des Plangebietes ist durch die Gehölzstrukturen visuell abgeschirmt.

#### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von der Planung nicht betroffen.

### **4. Abwägung der Eingaben aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Durch die Konzentration der zukünftigen Abbauflächen im Süden der Gemeinde und die damit verbundene Reduzierung der Belastung von Natur und Mensch wurden die Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren in die Planungen aufgenommen.

### **5. Planungsalternativen / Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Mit der Umsetzung der Inhalte der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zeitliche und räumliche Steuerung des Kies- und Sandabbaus in der Gemeinde erreicht. Die Konzentration der Rohstoffentnahmen auf den Süden Brekendorfs ermöglicht eine Schonung anderer Gemeindeteile bei gleichzeitiger Sicherung von vorhandenen Rohstoffen. Anderweitige Planungsalternativen hätten zu einer Öffnung anderer Teile der Gemeinde für den Rohstoffabbau geführt und somit die Konzentration des Abbaus und damit die Reduzierung der Belastungen für Mensch und Natur verhindert.

**Brekendorf, den \_\_.\_\_.2016**

---

**(Bürgermeister)**